

BVGer E-1121/2021 vom 18. März 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1121_2021

FR: TAF E-1121/2021 du 18 mars 2021

IT: TAF E-1121/2021 del 18 marzo 2021

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (erneutes Asylverfahren Schweiz) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM respektive SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Die Frist für formgerecht eingereichte Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide beträgt fünf Arbeitstage (Art. 105 und 108 Abs. 3 AsylG, Art. 52 VwVG). Sie wurde vom Beschwerdeführer mit der Eingabe vom 12. März 2021 gewahrt.

E. 1.5

Auf die Beschwerde ist einzutreten. Nicht einzutreten ist hingegen auf den Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde, weil dieser schon von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 55 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es die Vorinstanz ablehnt, ein Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen, ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Gesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2011/9 E. 5). Falls es den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig qualifiziert, enthält sich das Bundesverwaltungsgericht deshalb einer selbständigen materiellen Prüfung; diesfalls hebt das Gericht die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1).

E. 3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Angesichts der Frist von fünf Arbeitstagen, welche der Gesetzgeber dem Bundesverwaltungsgericht für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde setzt (Art. 109 Abs. 3 AsylG), wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet (vgl. auch Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz ist gestützt auf Art. 111c AsylG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 VwVG nicht auf das zweite Asylgesuch des Beschwerdeführers eingetreten.

E. 4.2

Art. 111c Satz 1 AsylG hält fest, dass bei Asylgesuchen, die innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungsentscheids eingereicht werden, die Eingabe schriftlich und "begründet" zu erfolgen hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Grundsatzurteil vom 16. Dezember 2014 unter anderem festgestellt, dass das SEM nicht ordnungsgemäss respektive nicht "gehörig begründete" Folge-Asylgesuche - mithin Mehrfachgesuche, die gemäss der französischen Sprachversion nicht "dûment motivée" sind - mit einer Nichteintretensverfügung erledigen kann (vgl. BVGE 2014/39 E. 7 m.w.H.).

E. 4.3

Es stellt sich somit die Frage, ob das vorliegende Mehrfachgesuch als nicht gehörig begründet im Sinn von Art. 111c AsylG zu qualifizieren und die Vorinstanz demnach zu Recht nicht auf dieses eingetreten ist.

E. 4.4

Um "gehörig" begründet zu sein, müssen die Vorbringen von Mehrfachgesuchen in erster Linie soweit substantiiert und motiviert sein, dass sie die Behörde in die Lage versetzen, über das Gesuch zu entscheiden, auch ohne dass sie die gesuchstellende Person vorher anhört. Neben diesem formellen Aspekt weist das Erfordernis der gehörigen Begründung im Sinn von Art. 111c AsylG eine materielle Komponente auf. So sind Vorbringen dann nicht gehörig begründet, wenn sie in der Sache nicht überzeugen, das heisst inhaltlich haltlos sind (vgl. BVGE 2014/39 E. 5.5 und E. 6).

E. 5.1

Das SEM begründete seine Verfügung im Wesentlichen folgendermassen: Das Vorbringen des Beschwerdeführers, gegen ihn sei ein Strafverfahren eingeleitet worden, sei nicht substantiiert und letztlich unbelegt geblieben. Das mit dem Gesuch eingereichte Schreiben der türkischen Rechtsanwältin beschränke sich diesbezüglich auf die Feststellung, dass die Staatsanwaltschaft E._____ ein Ermittlungsverfahren eingeleitet habe und wie denn nun vorzugehen wäre, um Akteneinsicht zu erhalten. Dem Mehrfachgesuch seien keine Angaben oder Beweismittel zum Stand und zum Inhalt des angeblichen Strafverfahrens zu entnehmen. Die Schilderung der Umstände, die den Beschwerdeführer angeblich an der Bevollmächtigung seiner Rechtsanwältin - oder an einem früheren Tätigwerden - gehindert hätten, seien nicht überzeugend. Der Beweiswert ihres Bestätigungsschreibens sei aufgrund der hohen Fälschungsanfälligkeit als gering einzustufen. Gleiches gelte für das angebliche exilpolitische Engagement, das bloss durch ein Schreiben des (...) Vereins B._____ untermauert werden solle, in welchem überwiegend auf die allgemeine Situation von Kurdinnen und Kurden in der Türkei und nur "vereinzelt" auf den Beschwerdeführer Bezug genommen worden sei.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer lässt in seinem Rechtsmittel im Wesentlichen die Richtigkeit dieser Argumentation der Vorinstanz bestreiten und auf die mit der Beschwerde eingereichten Unterlagen verweisen. Er führt aus, er habe den Kontakt mit der Rechtsanwältin aufgenommen, weil und nachdem seine Familienangehörigen in der Türkei ihm von Erkundigungen der Polizei nach ihm berichtet hätten.

E. 6.1

Nach Durchsicht der Akten stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass im Bestätigungsschreiben der türkischen Anwältin die Dossiernummer des angeblich eingeleiteten Strafverfahrens, der eingeklagte Straftatbestand und die zuständige Strafverfolgungsbehörde genannt wird. Die Schilderung der Komplikationen bei der Bevollmächtigung der Anwältin erscheinen nicht unplausibel, und sie wurden letztlich durch die Sachverhaltsdarstellung im Urteil des Einzelrichters für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 9. Februar 2021 bestätigt. Dem Bestätigungsschreiben des Kulturvereins ist immerhin zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer während der gesamten Dauer seines Aufenthalts in der Schweiz im kurdischen Rat in B._____ aktiv gewesen sei und sich an allen in der Schweiz durchgeführten Veranstaltungen beteiligt habe; dabei habe er sich öffentlich zu den Geschehnissen in der Türkei geäussert und als "Erdogangegner" an Demonstrationen teilgenommen. Die Qualifizierung des Mehrfachgesuchs als nicht "gehörig" begründet erscheint bereits bei dieser Aktenlage diskutabel.

E. 6.2

Mit der Beschwerde werden nicht nur die Ereignisse von Anfang Februar 2021 detailliert belegt, sondern - nachdem die formgültige Bevollmächtigung der Anwältin offenbar am 24. Februar 2021 erfolgen konnte - auch Scans von Dokumenten aus dem in der Türkei geführten Ermittlungsverfahren ins Recht gelegt.

E. 6.3

Der Beschwerdeführer hat bei dieser Aktenlage formal verständlich machen können, aus welchen Gründen er sich nach Beendigung des ersten Verfahrens erneut an die Asylbehörden gewendet hat, und diese damit grundsätzlich in die Lage versetzt, über das

Gesuch zu entscheiden, ohne ihn vorgängig anzuhören. Der Inhalt des zweiten Asylgesuchs kann nicht als haltlos bezeichnet werden: Das Vorbringen, aufgrund von regimekritischen politischen Meinungsäusserungen in den Sozialen Medien seien in der Türkei Verfolgungsmassnahmen zu befürchten, ist im aktuellen Länder-kontext nicht aus der Luft gegriffen. Bei einer oberflächlichen Durchsicht des offenbar dem Beschwerdeführer gehörenden Twitteraccounts stechen zudem einige Bilder ins Auge, die in diesem Zusammenhang potenziell kritisch sein könnten.

E. 6.4

Für das Gericht ist es offensichtlich, dass solcherart dokumentierte Asylvorbringen einer materiellen Prüfung - konkret der Beurteilung der Glaubhaftigkeit (respektive der Authentizität der Beweismittel) und/oder der flüchtlingsrechtlichen Relevanz - durch das SEM zugänglich sein müssen.

E. 6.5

Der Nichteintretensentscheid lässt sich damit jedenfalls bei der heutigen Aktenlage nicht bestätigen.

E. 6.6

Die Beschwerde ist gutzuheissen. Der Nichteintretensentscheid ist als bundesrechtswidrig aufzuheben, und die Sache ist an das SEM zur materiellen Prüfung des Mehrfachgesuchs zu überweisen.

E. 6.7

Auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerdeschrift ist nicht mehr einzugehen. Im Rahmen des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens ist auch keine Frist zur Nachreichung von Beweismitteln zu setzen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), und dem Beschwerdeführer ist angesichts des Obsiegens im Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung für ihm erwachsene notwendige Vertretungskosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung sowie um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht werden damit gegenstandslos.

E. 7.2

Es wurde keine Kostennote der Rechtsvertreterin zu den Akten gereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung wird unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (Art. 7 ff. VGKE) demnach von Amtes wegen auf insgesamt Fr. 800.- (inkl. aller Auslagen) festgelegt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.